

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Fußball-Fördervereins Spvgg Union Varl vom 8. März 2026

Die Mitgliederversammlung des Fußball-Fördervereins Spvgg Union Varl hat am 8. März 2026 beschlossen, seine bisherige Vereinssatzung vom 23. Mai 2011 mit Änderungen vom 5. August 2011 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenbezeichnung wird durch die folgende Paragraphenbezeichnung ersetzt:
„Name, Sitz, Registereintrag, Geschäftsjahr“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird die Angabe „einzutragen“ durch die Angabe „unter VR 1112 eingetragen“ ersetzt.
 - ii. In Satz 3 wird die Angabe „Nach“ durch die Angabe „Seit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral; er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, jede Form von politischem Extremismus, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, in welchem sich der Antragsteller verpflichtet, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Während der Dauer seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt

unberührt.

- (5) Mit der Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden usw. Folge zu leisten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:
„(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
(5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.“

5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

**„§ 6
Beiträge, Gebühren, Umlagen, Einzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum beschlossenen Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
„Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die weiteren Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.“
- c) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„Dem Vorstand obliegt zudem die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie alle inneren Angelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben verantwortlich.“
- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 eingefügt:
„(5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die Lage erfordert oder ein anderes Mitglied Vorstands eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitglieder ausnahmsweise zur Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden. Abweichend davon kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren per Textform fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem Verfahren zustimmt.
(7) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Dies gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(8) Art der Zusammenkunft, Verfahren und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt; hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus. Anträge zur Tagesordnung können von allen Vereinsmitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Sitzungsbeginn über die Behandlung dieser Anträge.

(4) Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“
- d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen (z. B. zur Leitung der Wahlhandlung).“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - i. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.“
 - ii. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.“
- g) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 11 eingefügt:

„(9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Stimmrecht und eine nicht übertragbare Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl

zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(10) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach seinem Beschluss, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. Den Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang bei der Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Für die Stimmabgabe ist die Textform ausreichend, sofern gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert, sofern die Beschlussfassung keine vorherige Bekanntgabe erforderlich macht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - d. Entlastung des Gesamtvorstands,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
 - j. Auflösung oder Fusion des Vereins.“
- h) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 12.

8. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 bis 12 eingefügt:

**„§ 10
Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus seiner Mitte einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre. Während seiner Amtszeit darf er nicht dem Vorstand angehören. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Kassenprüfung soll durch alle, jedoch mindestens durch einen der drei amtierenden Kassenprüfer, erfolgen. Die Kassenprüfer prüfen auf Einladung durch den Kassierer einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Kassenprüfer für die beauftragten Dritten entsprechend.

**§ 11
Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§ 12
Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, Mitgliedern des Vorstandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.“

9. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 13 und 14.

10. Die Schlussangabe „Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.2011 errichtet und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.08.2011 geändert.“ wird gestrichen.

§ 2

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters für die dortige Eintragung oder des Finanzamts zur Aufrechterhaltung der anerkannten Gemeinnützigkeit notwendig sind.
2. Zur besseren Lesbarkeit führt der Vorstand eine kumulierte Version der Satzung in der derzeit gültigen Fassung.

Rahden, der 8. März 2026

Bremermann
(Vorsitzender)

Pöttker
(Geschäftsführer)